

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 05/2026

Herausgegeben am 10. Juli 2026

Dieses Amtsblatt konnte nur teilweise barrierefrei erstellt werden.



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 05/2026 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über die Mitwirkungspflichten zur Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Tourismusabgabe	Seite 2
2.	Bekanntmachung – Angaben über Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten von Frau Maria Gröschler	Seite 3 - 4
3.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Ganztagsbetreuung in den städtischen Grundschulen	Seite 5 - 10

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 10. Juli 2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass Hunde die im Stadtgebiet gehalten werden, innerhalb von spätestens zwei Wochen nach Haltungsbeginn im Rahmen der Hundesteuer anzumelden sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass weitere Wohnsitze neben dem Hauptwohnsitz im Rahmen der Zweitwohnungsteuer innerhalb einer Woche anzumelden sind.

Letztlich sind durch den Tourismus direkt oder indirekt Bevorteilte ebenfalls in der Pflicht Ihre Betriebe u. sonstigen Leistungen selbstständig zur Tourismusabgabe anzumelden (insbesondere Ferienwohnungen/-häuser/Hotels/u. Ä.).

Hunde und andere Steuerobjekte die im Rahmen dieser Bekanntmachung angemeldet werden, sind nicht von Bußgeldern betroffen.

Die Stadt Eckernförde behält es sich aber vor, bei einer größeren Anzahl von Zuwiderhandlungen großflächige Überprüfungen (wie z. B. durch eine Hundebestandaufnahme) vorzunehmen. Hierdurch von Amtswegen eingeleitete Anmeldungen können ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden.

Eckernförde, 10.07.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

- Kämmerer -

Amtliche Bekanntmachung

Der Bürgervorsteher
der Stadt Eckernförde

Angaben über Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten

Nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Bürgervorsteherin ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Eckernförde, den 06.07.2026

gez.

(Stark)
Bürgervorsteher

I. Mitglieder der Ratsversammlung

Name	Partei	Beruf	vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann
Gröschler, Maria	SPD	Schulleiterin im Ruhestand, Land Niedersachsen	Keine

S a t z u n g

der Stadt Eckernförde über die Ganztagsbetreuung in den städtischen Grundschulen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 02.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Eckernförde unterhält an den in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Grundschulen sowie im Förderzentrum Pestalozzischule in den Klassenstufen 1 bis 4 für Schulkinder ein Betreuungsangebot (Ganztagsbetreuung). Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Ganztagsbetreuung tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gem. § 4 SchulG bei. Sie ergänzen im Sinne einer pädagogischen Einheit den planmäßigen Unterricht, erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab. Sie tragen dazu bei, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ist freiwillig. Das Angebot richtet sich an die Kinder, die in einer städtischen Grundschule oder in der Pestalozzi-Schule Eckernförde beschult werden.

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

- (1) Die Betreuung der Kinder findet wie folgt statt:
 1. an Schultagen
montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 2. in den kompletten Frühjahrs-/Osterferien, Herbstferien sowie in den ersten vier Wochen der Sommerferien und an den beweglichen Ferientagen
montags bis freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr
- (2) Für Kinder, die das Betreuungsangebot an Schultagen nicht in Anspruch nehmen, bietet die Stadt Eckernförde eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien von 07:00 bis 15:00 Uhr als gesonderte Leistung an.
- (3) Im Rahmen der Ganztagsbetreuung werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die

konkreten Inhalte der Ganztagsbetreuung entscheidet die jeweilige Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der einzelnen Schule und nach Abstimmung mit der Schulleitung sowie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

- (4) Die Betreuung erfolgt in eigens für den Ganztag bestimmten Schulräumen. Steht ein Raum nicht ausschließlich für das Betreuungsangebot zur Verfügung, sind in Absprache mit der Schulleitung Mehrzweckräume, Klassenräume oder andere Räume zu nutzen.
- (5) Die Stadt Eckernförde stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
- (6) Wird die Ganztagsbetreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Verbindliche Anmeldungen für die Ganztagsbetreuung sind über die Schule bei der Stadt Eckernförde abzugeben.
- (2) Die Anmeldung muss grundsätzlich fünf Wochen vor Beginn der Sommerferien erfolgen und gilt mindestens für ein halbes Schuljahr. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zum 01. eines jeden Monats möglich.
- (3) Für die Aufnahme gelten die Regelungen des Ganztagsförderungsgesetzes. Bei der Vergabe der Plätze ohne Rechtsanspruch entscheidet die Betreuungskraft in Abstimmung mit der Schulleitung. Dabei sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder alleinerziehender Elternteile,
 - b) Kinder aus sozialen Brennpunkten,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) jüngere Kinder in der Reihenfolge der aufsteigenden Klassenstufen,
 - e) Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern.

Mit Ausnahme des Buchstaben a) ist die Reihenfolge der Auswahlkriterien nach den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulen von ihr in eigener Verantwortung zu bestimmen.

- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher über die Schule bei der Stadt Eckernförde eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der Ganztagsbetreuung.
- (5) Die gesonderte Leistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 2 ist, sofern gewünscht, separat zu buchen.
- (6) Die Aufnahme in die Ganztagsbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Gegenstand, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung und erlischt mit seinem Austritt.
- (3) Die Gebühren für die Ganztagsbetreuung werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt unabhängig von Schließzeiten und einzelnen Ferientagen.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz verloren.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid der Stadt Eckernförde erhoben.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist die oder der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die oder der den Antrag auf Aufnahme in die Ganztagsbetreuung gestellt hat. Beide Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt

a) für 1 angefangene Stunde Betreuung	60,- € / Monat
b) für 2 angefangene Stunden Betreuung	70,- € / Monat
c) für 3 angefangene Stunden Betreuung	80,- € / Monat
d) 4 angefangene Stunden Betreuung	100,- € / Monat
e) Spätbetreuung (5 Std.)	120,- € / Monat

Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des Offenen Ganztagsangebotes und wird im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebotes vorgehalten.

Für die Ferienbetreuung (7:00 – 15:00 Uhr) fällt zusätzlich folgende zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme zu einem bereits gebuchten rechtsanspruchserfüllendem Betreuungsplatz

an:

20,- € / Monat

Eine gesonderte Buchung der Ferienbetreuung ist ausschließlich in Fällen zulässig, in denen eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht am laufenden rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebot teilnimmt. In diesen Fällen wird eine Gebühr in Höhe von

15,- € / Ferientag

erhoben.

§ 8

Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 ermäßigt werden.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Stadtverwaltung Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes über den Antrag.
- (3) Auf Antrag wird der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind in der Ganztagsbetreuung auf die Hälfte ermäßigt und für jüngere Kinder in der Ganztagsbetreuung vollständig von der Stadt Eckernförde übernommen.
- (4) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Nachweispflicht für die Feststellung einer Gebührenermäßigung nicht nach, werden die in § 7 Absatz 1 genannten Gebühren festgesetzt.

§ 9

Mittagessen

- (1) Für die Kinder in der Ganztagsbetreuung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Nähere Informationen über das aktuelle Entgelt und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der Ganztagsbetreuung.
- (2) Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 10

Weisungsbefugnis

- (1) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
- (3) Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festlegung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern zulässig:

- Bürgerbüro,
- anderen Behörden.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 12

Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der Ganztagsbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Stadt Eckernförde keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde für die Festen Grundschulzeiten vom 13.05.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, 03.07.2026

Stadt Eckernförde

Ploog
Bürgermeisterin